

## Satzung der ACHIMER TAFEL e.V.

### **Präambel**

*Die ACHIMER TAFEL e.V. versteht sich als ein konkreter Beitrag sozial engagierter Menschen, die es sich zur Aufgabe machen, überschüssige und gespendete Lebensmittel und Gegenstände des täglichen Bedarfs einzusammeln und an Bedürftige weiterzugeben, um bei der Überwindung von Armut in unserer Stadt und Umgebung zu helfen. Ziel soll es sein, Menschen in wirtschaftlich schwierigen Lebenslagen durch diese ergänzende Hilfe eine erweiterte Teilhabe an den Lebensmöglichkeiten unserer Gesellschaft zu bieten.*

*Die ACHIMER TAFEL e.V. möchte mit ihrer Initiative darauf aufmerksam machen, dass Armut auch ein strukturelles Problem ist, dessen Lösung eine vordringliche gesellschaftliche Aufgabe bleiben muss. Die zunehmende Armut steht im Widerspruch zur Überflussgesellschaft. Daher setzt sich die ACHIMER TAFEL e.V. dafür ein, dass die Verwendung von Lebensmitteln Vorrang hat vor deren Vernichtung.*

*Die Gründungsmitglieder der ACHIMER TAFEL e.V. berufen sich auf den biblischen Auftrag, „den Hungrigen Brot auszuteilen“ (Jesaja 58,7) und auf das Sozialwort der Kirchen „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“.*

*Entsprechend den Grundsätzen der Tafeln in Deutschland ist auch die ACHIMER TAFEL e.V. nicht an Parteien und Glaubensrichtungen gebunden. Sie hilft vorbehaltlos Menschen, die der Hilfe bedürfen. Sie versteht sich als Option für die Schwachen und Benachteiligten und bekennt sich zu einer solidarischen Gestaltung der Zukunft.*

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

I.

Der Verein führt den Namen „ACHIMER TAFEL e.V.“.

II.

Der Verein hat seinen Sitz in Achim. Er ist im Vereinsregister Walsrode eingetragen.

III.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

I.

Der Verein ACHIMER TAFEL e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke auf überparteilicher, überkonfessioneller und übernationaler Grundlage im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II.

Im Rahmen dieser Zielsetzung wird die ACHIMER TAFEL e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und weitere Gegenstände des persönlichen Bedarfs sammeln und Bedürftigen im Sinn des § 53, Nr. 2 AO zuführen.

### § 3 Beitritt von Mitgliedern

I.

Fördermitglied des Vereins ACHIMER TAFEL e.V. kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Belange des Vereins Achimer Tafel e.V. finanziell und/oder ideell unterstützt.

II.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

I.

Die Mitgliedsbeiträge werden in Form von Jahresbeiträgen erhoben, deren Höhe und Datum der Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

II.

Bei niedrigem Einkommen kann ein Erlass des Mitgliedbeitrages beantragt werden. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

I.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Tod des Mitgliedes, Ausschluss, der Aberkennung des Tafelnamens oder mit der Auflösung der Tafel. Bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

II.

Ein Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand aus dem Verein ACHIMER TAFEL e.V. austreten. Die Kündigung wird wirksam zum Ende des Folgemonats der Kündigung.

III.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ACHIMER TAFEL e.V. ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt.

IV.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Vorher ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind die

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### § 7 Mitgliederversammlung

I.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, soweit die Satzung nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt.

Insbesondere hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden über:

- Feststellung und Änderung der Satzung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung der Jahresabrechnung
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Rechnungs- und Kassenprüfers
- Auflösung der Vereins

II.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine/n legitimierten Vertreter/in aus.

III.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes jährlich einmal vom Vorsitzenden einberufen. Es gilt eine Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen vor dem Termin. Die Tagesordnung muss im Einladungsschreiben angegeben werden.

IV.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder auf Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder. Hierbei ist ein schriftlicher, von diesen Mitgliedern unterschriebener Antrag unter Angabe der Verhandlungspunkte beim Vorstand einzureichen. Hier gilt die Ladungsfrist von 7 Tagen.

V.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorsitzenden einzureichen. Sie sind von diesem auf die Tagesordnung zu setzen.

VI.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

VII.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegeben Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, für die Änderung des Vereinszweckes der Zustimmung aller Mitglieder. In der Regel erfolgt die Abstimmung durch Handheben. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder hat jedoch eine geheime Abstimmung zu erfolgen. Die gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.

VIII.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das insbesondere die Beschlüsse und eine Anwesenheitsliste enthält. Das Protokoll ist vom/ von der Protokollführer/in zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzusenden.

## **§ 8 Vorstand, Rechnungsprüfer/in**

I.

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern nämlich dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in, zwei Beisitzern/innen sowie einer vom Kirchenvorstand der St.-Laurentius-Gemeinde benannten Person. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

II.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.

III.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die Mitgliederversammlung überträgt.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in sowie der/die Schatzmeister/in

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.

IV.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift abzufassen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorstand verantwortlich.

V.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Finanzen des Vereins auf ihre rechtmäßige Verwaltung und Verwendung durch den Vorstand und der sonstigen Mitarbeiter des Vereins zu überprüfen haben.

## **§ 9 Sicherung des sozialen mildtätigen Zweckes**

I.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

II.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Satzungszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

III.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

IV.

Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und darüber hinaus notwendiges Hilfspersonal für die Vereinsaufgaben angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.

V.

Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu führen.

VI.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen an den Paritätischen Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

VII.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt wird.

Achim, den 23. Oktober 2007